

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/9/29 V571/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.2021

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

COVID-19-MaßnahmenV BGBI II 96/2020 §1

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Wortfolge der COVID-19-Maßnahmenverordnung betreffend das Betretungsverbot für Betriebsstätten mangels aktueller Betroffenheit

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des Art139 Abs1 Z3 B-VG ("verletzt zu sein behauptet") ergibt sich, dass die angefochtene Verordnungsbestimmung zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich unmittelbar in die Rechtssphäre des Antragstellers nachteilig eingreifen muss.

§1 COVID-19-MaßnahmenV, BGBI II 96/2020, trat in der hier angefochtenen Stammfassung BGBI II 96/2020 am 16.03.2020 in Kraft und stand bis zu seinem gemäß §5 Abs1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 idF BGBI II 151/2020 normierten Außerkrafttreten am 30.04.2020 in Geltung.

Der vorliegende Antrag wurde am 18.11.2020 und sohin über ein halbes Jahr nach Außerkrafttreten der angefochtenen Bestimmung beim VfGH eingebracht. Da diese Bestimmung sohin bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr in die Rechtssphäre der Antragstellerin nachteilig eingreifen konnte und die Antragstellerin auch keine besondere Konstellation aufgezeigt hat, die auf ein besonderes Rechtsschutzinteresse in dieser konkreten Situation hindeuten würde, ist der Antrag schon aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen. Auch der Eventualantrag erweist sich als unzulässig.

Entscheidungstexte

- V571/2020
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.09.2021 V571/2020

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, COVID (Corona), Betretungsverbot, Betriebsstätten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:V571.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at